

Horgen, 1. Januar 2025

contact@kesb-horgen.ch
www.kesb-horgen.ch

Verzeichnis der Informationsbestände

1. Was ist ein Verzeichnis der Informationsbestände?

Jedes öffentliche Organ führt ein Verzeichnis seiner Informationsbestände (§ 14 Abs. 4 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Das Verzeichnis enthält Angaben über die Zwecke, zu welchen die Informationsbestände geführt werden, sowie einen Hinweis, ob die Informationsbestände Personendaten enthalten. Es ist öffentlich zugänglich zu machen.

2. Informationsverwaltung

Die Informationsverwaltung der KESB Bezirk Horgen erfolgt einerseits mittels Papierdossiers, andererseits mittels Informatiksystemen.

3. Informationsbestände der KESB Bezirk Horgen

Bezeichnung der Informationsbestände	Zweck / Inhalt	Enthält Personendaten (vgl. § 3 IDG)
Informationsbestände in Papierform		
Falldossier	Falldokumentation und Entscheide	Ja
Aktenarchiv	Physische Aufbewahrung erledigter Verfahren und Geschäfte	Ja
Drucksachen	Ablage der gedruckten Publikationen	Nein
Bibliothek	Fachliteratur (Wissensmanagement)	Nein
Elektronisches Dokumentenmanagementsystem		
CMI - Software für die Geschäftsverwaltung öffentlicher Behörden	Fallführungssystem mit Falldokumentation und Informationen zu Verfahrensbeteiligten, Geschäftsverwaltungs- und Ablagesystem für alle geschäftsrelevanten Dokumente, Wissensmanagement, Telefon- und Adressverzeichnis	Ja
FlexBüro	Erfassung und Bearbeitung von Rechnungen	Ja

Microsoft Office 2016	Produktivitätstools zur Erstellung und Bearbeitung von Dokumenten sowie zur Koordination der Zusammenarbeit mittels E-Mails und Kalender, Ressourcenverwaltung	Ja
Drucker	Geschäfts-E-Mailadressen der Mitarbeitenden sowie temporäres Speichern der zu druckenden/scannenden Dokumente	Ja
Kommunikation		
Persönliche Mailbox	Versand und Empfang von Mitteilungen, Kalender	Ja
Kalender	Terminverwaltung	Ja
Ressourcenverwaltung	Reservation von Ressourcen	Ja
Content Management System und soziale Netzwerke		
Website	Veröffentlichungen (www.kesb-horgen.ch)	Ja

4. Informationszugang

Gemäss § 20 IDG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandene Informationen. Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten. In nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahren richtet sich das Recht auf Zugang zu Information nach dem massgeblichen Verfahrensrecht. Allgemeine Informationen über das Informationszugangsrecht finden Sie auf der Homepage der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (www.datenschutz.ch).

Das Verzeichnis der Informationsbestände der KESB Bezirk Horgen ist auf der Website www.kesb-horgen.ch veröffentlicht. Gesuche um Zugang zu den bei der KESB Bezirk Horgen vorhandenen Informationen gemäss § 20 IDG sind zu richten an:

KESB Bezirk Horgen
Dammstrasse 12
8010 Horgen

Dammstrasse 12
Postfach 155
8810 Horgen
T 044 718 40 40